

1. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wassenberg vom 18.12.2009 (1. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 Ziffern 4. u. 5. erhalten folgende Fassung:

- „ 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,“

Artikel 2

1. Der Kostentarif unter II Buchstabe a) -Gestellung von Fahrzeugen bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen- ist wie folgt zu ändern:

„Kommandowagen	21,00 €
Löschfahrzeuge (LF)	83,00 €
Tanklöschfahrzeuge (TLF)	93,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	57,00 €
Rüst- und Gerätewagen	36,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	21,00 €

2. Der Kostentarif unter II Buchstabe a) -Gestellung von Fahrzeugen bei Einsätzen und freiwilligen Leistungen- ist wie folgt zu ergänzen:

„Einsatzleitwagen (ELW)	37,00 €
-------------------------	---------

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.